

# RS OGH 1995/5/11 2Ob34/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1995

## Norm

ABGB §1295 IId2

ABGB §1295 IId3

StVO §92 Abs1

## Rechtssatz

1) Auch das Abfließenlassen des auf LKW - Planen befindlichen Wassers im Zuge des Einbiegens kann unter "Ausgießen" von Flüssigkeiten im Sinne des § 92 Abs 1 StVO subsumiert werden.

2) Haftung des Betreibers eines Lastkraftwagenabstellplatzes, dem das Problem der Vereisung der Fahrbahn durch von den LKW - Planen im Zuge des Einbiegens abfließenden Wasser bekannt ist, der aber keine zureichenden Gegenmaßnahmen trifft, für Unfallsfolgen aus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 34/95

Entscheidungstext OGH 11.05.1995 2 Ob 34/95

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044155

## Dokumentnummer

JJR\_19950511\_OGH0002\_0020OB00034\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)